

## **Satzung über das Verbot der Verbrennung bestimmter Stoffe zum Schutze vor Umweltgefahren durch Luftverunreinigung im Baugebiet „Hart I und II“**

Aufgrund des § 73 Abs. 2 Nr. 3 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.05.1991 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

In dem in § 2 genannten Gebiet dürfen feste und flüssige Brennstoffe aller Art weder für Heiz- und Feuerungszwecke noch zum Zwecke der Beseitigung verbrannt werden. Ausgenommen sind Holzfeuerungen bei offenen Innen- und Außenkaminen. Diese dürfen jedoch nicht zu Heizzwecken dienen und nur gelegentlich betrieben werden. Weiterhin sind von diesem Verbot ausgenommen: Heizungsanlagen, die ausschließlich in Notfällen (längerer Ausfall der Strom- und /oder Gasversorgung; Funktionsunfähigkeit der zugelassenen Heizungsanlage ohne Reparaturmöglichkeit in zumutbarer Wartezeit) betrieben werden; solche Heizungsanlagen sind gegen missbräuchliche Nutzung durch Verplombung zu sichern. Jeder Notfallheizungsbetrieb ist vom Betreiber unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen.

### **§ 2**

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes nach § 1 erfasst im Gebiet der Bebauungspläne „Hart I und II“ – nachfolgend aufgeführte Grundstücke (Flurstücke) auf der Gemarkung Metzingen:

F.W. 309, F.W. 381, F.W. 382, 2747/1 teilw., 2563, 2564, 2565, 2566, 2566/1 teilw., 2578 teilw., 2600 teilw., 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2698, 2699, 2700, 2702, 2703, 2704, 2705, 2707, 2733 teilw., 2748, 2749, 2750, 2752, 2755, 2756, 2758, 2759, 2761, 2798, 2799, 2801, 2802, 2803, 2804, 2804/1 teilw., 2815 teilw., 2903 teilw., 2904, 8341 teilw.

Der räumliche Geltungsbereich des Verbotes nach § 1 ist auch im Lageplan vom Baugebiet „Hart I und II“ vom 22.12.1989 durch schwarz gestrichelte Linien dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1).

### **§ 3**

Verstöße gegen die in dieser Satzung genannten Verbote sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 74 LBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden können.

## § 4

Die Satzung tritt gemäß § 12 des Baugesetzbuches am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

	vom	Erlass des Regierungspräsidiums Tübingen vom	Öffentliche Bekanntmachung vom
Satzung	23.05.1991	14.11.1991	21.12.1991